

**G E B Ü H R E N S A T Z U N G**  
**für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten**  
**„Arche Noah“ und „Brückengruppe“ der Gemeinde Hattstedt**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 KAG des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 und des § 11 der Satzung für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 17.12.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hattstedt am 17.12.2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hattstedt erlassen:

**§ 1 – Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hattstedt werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 - Höhe der Gebühren**

1. Die Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen betragen monatlich für ein Kind
  - a) für Kinder bis 3 Jahre:
    - ↳ für den Zeitraum 07:00 Uhr - 13:00 Uhr: 169,80 Euro
    - ↳ für den Zeitraum 07:00 Uhr - 15:00 Uhr: 226,40 Euro
    - ↳ für den Zeitraum 07:00 Uhr - 17:00 Uhr: 283,00 Euro
  - b) für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt:
    - ↳ für den Zeitraum 07:00 Uhr - 13:00 Uhr: 169,80 Euro
    - ↳ für den Zeitraum 07:00 Uhr - 15:00 Uhr: 226,40 Euro
    - ↳ für den Zeitraum 07:00 Uhr - 17:00 Uhr: 283,00 Euro
2. Die Gebühren für eine zeitweise Nutzung der Kindertageseinrichtungen betragen pro Tag für ein Kind 8,00 Euro.
3. Die Gebühren für Schulkinder im Hort werden wie folgt erhoben:
  - a) von 12:00 Uhr – 16:00 Uhr: 113,20 Euro
  - b) von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr: 141,50 Euro

- c) Die in a. und b. genannten Elterngebühren beinhalten ebenfalls das Entgelt für die Betreuung morgens von 07:00 Uhr bis Schulbeginn.
  - d) Für zusätzliche Betreuungszeiten in den Ferien beträgt die Elterngebühr für Kinder mit Betreuungsvertrag 5,00 Euro pro Tag.
4. Die Elterngebühr für eine zusätzliche Betreuung im Frühdienst von 6:30 bis 07:00 Uhr beträgt pauschal für Kinder bis 3 Jahre 14,15 Euro und für Kinder ab 3 Jahre 14,15 Euro pro Monat.
  5. Familien mit mehreren Kindern in einem Haushalt können eine Geschwisterermäßigung nach § 7 (1) KiTaG beantragen.
  6. Ist den Erziehungsberechtigten die Belastung der Gebühr nicht zumutbar, können Sie nach § 7 (2) KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen.

### **§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
4. Unabhängig von der Gruppenart, in der das Kind gefördert wird, entscheidet das Geburtsdatum über die zu entrichtende Kita-Gebühr. Vollendet das betreute Kind erst nach dem ersten Tag eines Monats das dritte Lebensjahr, so wird der Höchstelternbeitrag für diesen Monat noch als U3-Beitrag ermittelt, ab dem darauf folgenden Monat nach Ü3-Kriterien.

### **§ 4 – Veranlagung**

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

### **§ 5 – Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen verwiesen.

**§ 6 – Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach dieser Satzung ist die Gemeinde Hattstedt und das Amt Nordsee-Treene gemäß Artikel 6 Abs.1 e) DS-GVO i.V.m § 3 LDSG berechtigt personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Dies sind insbesondere:

- Name und Vornamen des Kindes und der Sorgeberechtigten
- Anschrift des Kindes sowie der Sorgeberechtigten
- Gewähltes Betreuungsangebot
- Geburtsdatum des Kindes
- Daten zur An- und Abmeldung
- Bankverbindung bei Erteilung eines SEPA Mandates

Sofern Ermäßigungen gemäß § 2 Abs. 6 in Anspruch genommen werden sollen:

- Namen der weiteren Kinder
- An- und Abmeldedaten weiterer Kinder

2. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Hattstedt bzw. das Amt Nordsee-Treene Meldedaten aus den Einwohnermeldeämtern übermitteln lassen.

3. Die Daten werden spätestens zwei Jahre, nachdem das Kind die Kindertageseinrichtungen verlassen hat, gelöscht.

**§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. Januar 2021.

25856 Hattstedt, den 17. Dezember 2020

Gemeinde Hattstedt  
- Der Bürgermeister –

---

(Jacobsen)